

Die Äusserungsberechtigten werden allerdings auch bei erfolgter Äusserung nicht zu Verfahrensbeteiligten;<sup>277</sup> das wird namentlich bei der Urteilsverfassungsbeschwerde bisweilen als unbefriedigend empfunden.<sup>278</sup>

Demgegenüber kennt das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde in der Schweiz gleich mehrere Verfahrensbeteiligte. Das schweizerische Recht unterscheidet zunächst mit dem Beschwerdeführer und dem Gemeinwesen, dessen Behörde den angefochtenen Hoheitsakt erlassen hat, zwei notwendige Parteien.<sup>279</sup> Hinzu treten im Rahmen von Urteilsbeschwerden Beschwerdegegner, womit die Prozessgegner des vorangegangenen kantonalen Verfahrens bezeichnet werden.<sup>280</sup> Allerdings kommt dem Beschwerdegegner anders als im Zivilprozess keinerlei Herrschaft über den Streitgegenstand zu. Auch wenn er den Beschwerdeanträgen zustimmt, muss das Bundesgericht über die staatsrechtliche Beschwerde entscheiden. Der Beschwerdegegner kann lediglich Nichteintreten und/oder Abweisung der Beschwerde beantragen. Allerdings kann ihm nicht versagt sein, sich in dem von anderer Seite eingeleiteten Beschwerdeverfahren gegen die seiner Auffassung nach unrichtigen Feststellungen und Folgerungen der kantonalen Instanz zu wenden.<sup>281</sup> Schliesslich kommen gewisse Verfahrensrechte den sog. weiteren Beteiligten zu; damit sind Personen und Körperschaften gemeint, die nicht zu den genannten drei Parteien gehören, durch die Aufhebung des angefochtenen Hoheitsaktes aber in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen werden können.<sup>282</sup>

Weitgehend parallel ist das Verfassungsbeschwerdeverfahren<sup>283</sup> in Liechtenstein ausgestaltet. Danach lassen sich – kurz skizziert – unter

---

<sup>277</sup> Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 195.

<sup>278</sup> Erik Goetze, in: Dieter Umbach/Thomas Clemens, BVerfGG, § 94 Rn. 19, der dafür plädiert, dass die Beteiligten des Ausgangsverfahrens *de lege ferenda* in den Kreis der förmlich Beteiligten des Verfassungsbeschwerdeverfahrens einbezogen werden sollten.

<sup>279</sup> Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 208.

<sup>280</sup> Wie in Deutschland wird also auch in der Schweiz nicht etwa der «verletzende» Staat zum Beschwerdegegner.

<sup>281</sup> S. hierzu Karl Spühler, Die Praxis der staatsrechtlichen Beschwerde, 1994, S. 43 f. unter Bezugnahme auf BGE 115 Ia 30.

<sup>282</sup> Zum Ganzen Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 208 ff.

<sup>283</sup> Auch das Normenkontrollverfahren wird nach Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 125, vom StGH als ein kontradiktorisches Verfahren verstanden.